

## Umweltsituation im Dreiländereck Österreich– Ungarn–Slowenien: Südoststeiermark

Die Situation der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Südoststeiermark war verbesserungsfähig.

Die Wasserqualität der Raab war in erster Linie durch industrielle Nutzung beeinträchtigt; Grundwasser und Böden der Region wiesen Belastungen durch landwirtschaftliche Nutzung auf. Die behördlichen Monitoring- und Kontrollsysteme erwiesen sich als nicht immer ausreichend wirksam.

### Kurzfassung

Für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung lagen die Anschlussgrade an die kommunalen Ver- bzw. Entsorgungssysteme in der Südoststeiermark (Bezirke Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld und Radkersburg) unter dem Österreichdurchschnitt. In niederschlagsarmen Jahren mussten Teile der Bevölkerung zeitweise durch Wassertransporte mit Trinkwasser versorgt werden.

Die Wasserqualität der Raab wies deutliche Belastungen auf, die teilweise auf unzulässige Nutzungen des Gewässers zurückzuführen waren. Der Gewässerzustand der Mur war dagegen zufriedenstellend.

Die Gewässeraufsicht kontrollierte kommunale und betriebliche Abwasserreinigungsanlagen systematisch bzw. bei besonderen Hinweisen anlassbezogen. Die Kontrolldichte im Bereich der betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen war allerdings gering. In einigen vom RH näher betrachteten Einzelfällen zeigte sich, dass Berichte der Gewässeraufsicht über Verstöße gegen wasserrechtliche Vorgaben keine behördlichen Maßnahmen (Sanktionen) nach sich zogen.

Die Grundwassergebiete Unteres Murtal und Leibnitzer Feld wiesen deutliche Nitratbelastungen und auch Belastungen mit Atrazin und Desethylatrazin auf.

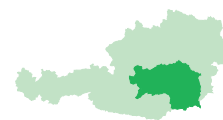
In den für die kommunale Trinkwasserversorgung bedeutsamen Gebieten überprüfte die Gewässeraufsicht die Aufbringung von grundwasserbelastenden Substanzen systematisch. In den übrigen Grundwassergebieten erfolgten Kontrollen nur anlassbezogen. Darüber hinaus fanden in den Wintermonaten systematische Kontrollen in Vollziehung des Aktionsprogramms Nitrat statt. Die bestehenden Kontrollsysteme reichten jedoch nicht aus, um eine nachhaltige Verbesserung der Grundwassersituation herbeizuführen.

Die Böden zeigten Belastungen durch Schadstoffe, Erosion und Verdichtung. Hinsichtlich der Schwermetall-Grenzwerte im Klärschlamm galt ein relativ niedriger Umweltstandard.

Bei drei der vier in der Südoststeiermark gelegenen Natura 2000-Schutzgebieten stand die innerstaatliche Unterschutzstellung mit Verordnung noch aus. Mögliche Nutzungskonflikte ergaben sich durch ein Straßenbauprojekt und die geplante 380 Kilovolt-Leitung Kainachtal.

Die Beteiligung am Agrarumweltprogramm ÖPUL lag in der Südoststeiermark deutlich unter dem Österreichdurchschnitt.

Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Ständigen österreichisch-slowenischen Kommission für die Mur und der österreichisch-ungarischen Gewässerkommission erfolgte effizient. In den Diskussionen der österreichisch-ungarischen Gewässerkommission standen die Salzbelastung der Raab und die Schaumbildung im ungarischen Teil dieses Flusses im Vordergrund.



**Kenndaten zur Umweltsituation in der Südoststeiermark**

**Rechtsgrundlagen** Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.  
Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz,  
LGBL. Nr. 66/1987 i.d.g.F.  
Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976, LGBL. Nr. 65/1976 i.d.g.F.

**Güte der Fließgewässer**

<b>Flüsse</b>	<b>Güteklasse</b>
Mur, Lafnitz	Güteklasse II (mäßig belastet)
Raab	Güteklasse II–III (kritisch belastet)

**Güte des Grundwassers**

<b>Grundwasserkörper</b>	<b>Belastungen (Beobachtungsgebiete)</b>
Unteres Murtal, Leibnitzer Feld	Nitrat
Raabtal, Lafnitztal	Ammonium, Orthophosphat

**Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung  
in den Bezirken Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld, Radkersburg**

Einwohner <sup>1)</sup>	Trinkwasserversorgung		Abwasserentsorgung	
	Anschlussgrad <sup>2)</sup>	Investitionen 1993 bis 2004	Anschlussgrad <sup>2)</sup>	Investitionen 1993 bis 2004
189.597	75 %	71,83 Mill. EUR	78 %	385,59 Mill. EUR

**ÖPUL-Förderungen<sup>3)</sup>  
in den Bezirken Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld, Radkersburg**

landwirtschaftlich genutzt	Flächen gefördert	Förderungen		
		2002	2003	2004
in Mill. EUR				
102.506 ha	rd. 40 %	8,68	10,07	12,56

<sup>1)</sup> laut Volkszählung 2001

<sup>2)</sup> Durchschnittswerte

<sup>3)</sup> Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, EU-kofinanziert

## Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Mai 2005 die Gebarung des BMLFUW sowie der Burgenländischen und der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Umweltsituation in der Grenzregion zu Ungarn und Slowenien. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden Ungarns und Sloweniens führten koordinierte Prüfungen zum gleichen Themenkreis in den auf ihrem Staatsgebiet liegenden Grenzregionen durch. Die Prüfungsergebnisse aller drei Obersten Rechnungskontrollbehörden werden in einem gemeinsamen internationalen Bericht zusammengefasst.

Das Prüfungsgebiet umfasste auf österreichischem Staatsgebiet das Südburgenland (Bezirke Jennersdorf und Güssing) und die Südoststeiermark (Bezirke Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld und Radkersburg). Der gegenständliche Bericht bezieht sich primär auf das in der Steiermark gelegene Prüfungsgebiet. Schwerpunkte der Prüfung stellten die Themen Wasserqualität (Fließwasser und Grundwasser), Bodenqualität und Naturschutz (Natura 2000) dar.

Prüfungsziele waren der Vergleich des Ist-Zustandes im Prüfungsgebiet mit den Zielsetzungen sowie die Beurteilung der Maßnahmen der verantwortlichen Stellen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zur Wahrung und Verbesserung der Umweltqualität. Geprüft wurde der Zeitraum von 2000 bis Anfang 2005.

Zu dem im September 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Steiermark und das BMLFUW im Dezember 2005 bzw. Jänner 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2006.

## Trinkwasser- versorgung und Abwasserentsorgung

- 2.1 Der Anschlussgrad an kommunale Wasserversorgungseinrichtungen lag in der Südoststeiermark je nach Bezirk zwischen 69 % in Radkersburg und 80 % in Fürstenfeld (im Durchschnitt bei 75 %) und damit weit unter dem im Südburgenland erreichten Anschlussgrad von durchschnittlich 99 %, aber auch unter dem Österreichdurchschnitt von 87 %.

Rund ein Viertel der Bevölkerung der Südoststeiermark (rd. 47.600 Personen) gewann das Trinkwasser aus Einzelanlagen (vor allem Hausbrunnen), die hinsichtlich ihrer Versorgungssicherheit quantitativ wie auch qualitativ meist unter dem Standard kommunaler Versorgungssysteme lagen. Die Problematik zeigte sich deutlich in den niederschlagsarmen Jahren 2000 bis 2003, in denen Teile der Bevölkerung zeitweise durch tausende Wassertransporte der freiwilligen Feuerwehren mit Trinkwasser versorgt werden mussten.



Das Land leitete mit den im Wasserversorgungsplan Steiermark aus dem Jahr 2002 vorgesehenen Vernetzungen zwischen wasserreicheren und wasserärmeren Gebieten eine Entlastung der schwierigen Versorgungslage ein.

In Summe wurden in der Südoststeiermark in den letzten zwölf Jahren (1993 bis 2004) 71,83 Mill. EUR in die kommunale Trinkwasserversorgung investiert; die Pro-Kopf-Investitionssumme betrug mit durchschnittlich 379 EUR je Einwohner weniger als ein Drittel des Vergleichswertes im Südburgenland von 1.311 EUR je Einwohner.

Der Anschlussgrad an kommunale Abwasserentsorger lag je nach Bezirk zwischen 73 % in Feldbach und 86 % in Fürstenfeld (im Durchschnitt bei 78 %) und damit ebenfalls weit unter jenem des Südburgenlands von durchschnittlich 97 %, aber auch unter dem Österreichdurchschnitt von 89 %.

Im Zeitraum 1993 bis 2004 wurden in die Abwasserentsorgung der Südoststeiermark insgesamt 385,59 Mill. EUR investiert. Die Pro-Kopf-Investitionssumme betrug durchschnittlich 2.034 EUR je Einwohner und lag deutlich unter dem Vergleichswert im Südburgenland von 3.105 EUR je Einwohner. Die niedrigeren Investitionsquoten spiegelten den im Vergleich zum Südburgenland geringen Ausbaufortschritt wider.

- 2.2 Der RH stellte für die Südoststeiermark relativ geringe Anschlussgrade an kommunale Ver- und Entsorgungssysteme fest. Die im Vergleich zum Südburgenland deutlich schlechtere Versorgungslage war teilweise durch die Topographie der Regionen – insbesondere die zersiedelte Bebauung in der Südoststeiermark –, nicht zuletzt aber auch durch einen gewissen Investitionsrückstand bedingt.

Weiters wies der RH darauf hin, dass Qualität und Dichte der kommunalen Abwasserentsorgung wesentliche Voraussetzungen für die Reinhaltung von Gewässern und damit wichtige umweltrelevante Indikatoren darstellten.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung empfahl der RH, einen weiteren Ausbau der Ortsnetze in Erwägung zu ziehen.

- 2.3 *Die Landesregierung sagte dies zu.*

## Fließgewässer

### Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele

- 3.1** Die Wasserrahmenrichtlinie<sup>1)</sup> der EU und darauf aufbauend das Wasserrechtsgesetz 1959 haben die systematische Verbesserung und die Verhinderung der Verschlechterung der Gütesituation von Oberflächengewässern<sup>2)</sup> zum Ziel.

<sup>1)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

<sup>2)</sup> Der Begriff Oberflächengewässer umfasst im Wesentlichen Fließgewässer und Seen.

Österreich hat in der Vergangenheit hinsichtlich des Schutzes der Oberflächengewässer einen vor allem emissionsseitigen Ansatz verfolgt. In diesem Sinne erließ das BMLFUW eine Reihe von Emissionsverordnungen, die je nach Branche unterschiedliche, am jeweiligen Stand der Technik orientierte Emissionsgrenzwerte für Anlagen festlegen und die Basis für wasserrechtliche Bewilligungen darstellen.

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und das Wasserrechtsgesetz 1959 verpflichten das BMLFUW seit Jahren dazu, den emissionsseitigen Ansatz um eine immissionsseitige Betrachtung zu ergänzen und Verordnungen zu erlassen, mit denen die Zielzustände von Oberflächengewässern näher zu beschreiben und insbesondere Grenz- und Richtwerte für Immissionen festzulegen sind.

Solche verbindlichen Anordnungen von Qualitätszielen mit Verordnung standen Ende 2005 noch aus. Ein im Juli 2005 zur Begutachtung ausgesandter Entwurf einer „Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer“, der Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe vorsieht, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht realisiert.

- 3.2** Der RH bemängelte, dass im Bereich der Oberflächengewässer keine verbindlichen Qualitätsziele bestanden und damit die Berücksichtigung von Vorbelastungen in Gewässern bei der Erteilung wasserrechtlicher Bewilligungen in der Praxis erschwert wurde. Der RH anerkannte, dass die geplante Qualitätszielverordnung einen wichtigen Schritt zur Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte darstellen würde.

Er hielt allerdings fest, dass mit der Einschränkung des Verordnungsentwurfes auf bestimmte chemische Stoffe nur ein Teil der Gewässergüte abgedeckt und damit den Anforderungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur teilweise Rechnung getragen würde.

Der RH empfahl dem BMLFUW, die im Entwurf vorliegende Qualitätszielverordnung zügig in Kraft zu setzen und in einem nächsten Schritt Grenzwerte auch für die anderen relevanten Parameter (allgemein chemisch–physikalische Parameter, Sauerstoffzehrung und Nährstoffbelastung) festzusetzen.

- 3.3** Die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 96/2006) wurde im März 2006 erlassen. Laut Stellungnahme des BMLFUW werde an Festlegungen für weitere Parameter noch gearbeitet.

Ist-Zustand

- 4.1** Von grenzüberschreitender Bedeutung sind im Prüfungsgebiet die Flüsse Raab und Mur.

Die Raab wies trotz eines in den Jahren 1985 bis 1996 durchgeführten Sanierungsprogramms in dem für die Prüfung relevanten burgenländischen und steiermärkischen Abschnitt deutliche chemische und organische Belastungen (Güteklasse II–III – kritisch belastet) auf. Diese waren in erster Linie auf die relativ starke industrielle Nutzung des Flusses zurückzuführen.

Zusätzliche Ursachen stellten die ungleichmäßige Wasserführung infolge des Schwellbetriebes von Wasserkraftwerken (Anpassung des Wasserdurchlaufs an den Strombedarf) und die Entnahmen von Wasser für landwirtschaftliche Bewässerung in Trockenperioden dar. Nach den Feststellungen des RH waren die Belastungen nur teilweise rechtlich gedeckt.

Die Mur hatte im Prüfungsgebiet mit der Güteklasse II (mäßig belastet) und einer relativ geringen chemischen sowie im unteren Teil auch niedrigen hydromorphologischen Belastung (relativ guter Natürlichkeitsgrad, d.h. keine Stauhaltung und wenige Querbauwerke) einen deutlich besseren Gewässerzustand als die Raab. In den 70er-Jahren des vorigen Jahrhunderts war die Mur durch kommunale und industrielle Abwassereinleitungen sehr stark verschmutzt; sie wies teilweise sogar eine Güteklasse von IV (übermäßig verschmutzt) auf.

Als Ergebnis eines 1985 begonnenen Sanierungsprogramms besserte sich die Situation seit den 80er-Jahren zusehends.

- 4.2** Der RH hielt fest, dass der Gewässerzustand der Raab deutlich belastet war. Verbesserungspotenzial bestand insofern, als ein Teil der Belastungen auf unzulässige Nutzungen zurückzuführen war.

Der RH erachtete den Gewässerzustand der Mur im Prüfungsgebiet als zufriedenstellend. Die deutliche Verbesserung der Gewässerqualität zeigte, dass die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen wirksam waren.

## Kontrollen

- 5.1** Die Gewässeraufsicht kontrollierte im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kommunale und betriebliche Abwasserreinigungsanlagen auf die Einhaltung der gesetzlichen bzw. mit Verordnung festgelegten und bescheidmäßigen Vorgaben. Die Kontrollen wurden systematisch bzw. bei besonderen Hinweisen anlassbezogen durchgeführt.

Ein Vergleich der Kontrolltätigkeit in der Steiermark mit jener im Burgenland zeigte, dass die Gewässeraufsicht im Burgenland wöchentliche Kontrolluntersuchungen vornahm; in der Steiermark wurden kommunale Anlagen hingegen lediglich drei- bis sechsmal im Jahr und betriebliche Anlagen in der Regel nur ein- bis zweimal im Jahr überprüft.

Vorgaben des BMLFUW hinsichtlich der Dichte der Kontrollen durch die Gewässeraufsicht fehlten.

- 5.2** Der RH erachtete die Kontrolldichte der Gewässeraufsicht in der Steiermark insbesondere im Bereich der betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen als gering.

Er vertrat die Auffassung, dass die Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht einem einheitlichen Standard unterliegen sollte und empfahl dem BMLFUW, bundeseinheitliche Richtlinien hinsichtlich der Kontrollfrequenz auszuarbeiten. Die Frequenz sollte jedenfalls so gewählt werden, dass ein guter Überblick der Gewässeraufsicht über den Zustand der Anlagen und die Emissionssituation gewährleistet ist.

- 5.3** *Die Landesregierung erachtete eine Erhöhung der Kontrolldichte für grundsätzlich sinnvoll, verwies aber auf begrenzte personelle Ressourcen.*

*Das BMLFUW sagte zu, eine Harmonisierung der Kontrolltätigkeiten im Wege der Überarbeitungen der Emissionsverordnungen anzustreben.*



- 6.1** Die Gewässeraufsicht übermittelte die Ergebnisse der Kontrollen den zur Setzung von rechtlichen Schritten zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landeshauptmann) in Form von Berichten. Die Berichte zeigten die wesentlichen Mängel der Abwasserreinigungsanlagen auf und wiesen die zuständigen Behörden auf Handlungsnotwendigkeiten hin. Eine Rückmeldung der Behörden über die von ihnen getroffenen Maßnahmen erfolgte in der Regel nicht.

In einigen vom RH näher betrachteten Einzelfällen zeigte sich, dass Berichte der Gewässeraufsicht über Verstöße gegen wasserrechtliche Vorgaben keine behördlichen Maßnahmen (Sanktionen) nach sich zogen.

- 6.2** Der RH hielt fest, dass Kontrollen ins Leere gehen, wenn die aufgezeigten Missstände nicht umgehend und zielgerichtet abgestellt werden. Er vertrat weiters die Auffassung, dass eine Rückkopplung zwischen der Gewässeraufsicht und den zur Setzung von Maßnahmen zuständigen Behörden sinnvoll wäre. Die Gewässeraufsicht sollte über die – infolge aufgezeigter Missstände – getroffenen behördlichen Maßnahmen regelmäßig informiert werden.

#### Einzelne Anlagen

#### Unternehmen A

- 7.1** Das Unternehmen A betreibt ein Fernwärmenetz, in dem auch Erdwärme zum Einsatz kommen sollte. Im September 1998 erteilte der Landeshauptmann die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Vertikalbohrungen und Pumpversuchen. Nachdem die Versuche, das dabei geförderte Thermalwasser in den Grundwasserkörper zurückzuführen (Reinjektion durch Verpressung) gescheitert waren, genehmigte der Landeshauptmann im Februar 2005 einen auf fünf Jahre befristeten Betrieb und gestattete die Einleitung des Thermalwassers in die Feistritz.

Das in die Feistritz eingeleitete Thermalwasser war von einem Salzgehalt geprägt, der deutlich über jenem von Meerwasser lag; neben anderen Belastungen wies es einen Sauerstoffbedarf (biologisch und chemisch) auf, der in der Höhe jenem ungereinigter häuslicher Abwässer entsprach. Der unmittelbar nach der Einleitungsstelle gelegene Messpunkt in der Feistritz zeigte während des Probetriebs einen Anstieg der Chloridfracht bis auf das Zehnfache des Ausgangswerts.

Das BMLFUW als Oberste Wasserrechtsbehörde beurteilte die Erlassung des Bewilligungsbescheides wegen der Vernachlässigung der öffentlichen Interessen als gesetzwidrig und erteilte den Auftrag, eine Adaptierung dieses Bewilligungsbescheides zu prüfen.

- 7.2** Der RH stellte fest, dass aus ökologischer Sicht die Einleitung des Thermalwassers eine erhebliche Belastung der Feistritz bedeutete.
- 7.3** *Die Landesregierung vertrat die Ansicht, dass der Bewilligungsbescheid rechtskonform wäre und bei Einhaltung der Bescheidaufgaben keine erhebliche Belastung der Feistritz gegeben sei.*
- 7.4** Der RH verblieb bei seiner Auffassung und wies darauf hin, dass das Wasserrecht eine ungereinigte Einleitung vergleichbarer Abwasserfrachten im Allgemeinen nicht zulässt.

#### Unternehmen B

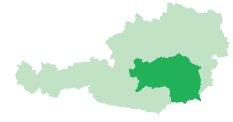
- 8.1** Das Unternehmen B leitete seine Abwässer nach der betrieblichen Reinigung in die Raab ein. Die wasserrechtliche Bewilligung für die betriebliche Abwasserreinigungsanlage vom März 1994 war bis Ende 1999 befristet; das Verfahren war nicht mit einer Kollaudierung abgeschlossen.

Ab Juli 1998 legte das Unternehmen mehrere wasserrechtliche Einreichprojekte für die betriebliche Abwasserreinigungsanlage vor, die zwar zu Vorprüfungsverhandlungen, nicht aber zu einer bescheidmäßigen Bewilligung führten.

Im Herbst 2004 verhandelte die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen eines IPPC-Verfahrens (integriertes Verfahren für gefahren-geneigte Anlagen) einen gewerberechtlichen Antrag auf Erweiterung der Produktion, wobei sie allerdings die Frage der Bewilligungsfähigkeit der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage ausklammerte.

- 8.2** Hinsichtlich der Emissionen der Abwasserreinigungsanlage war festzustellen, dass einzelne Grenzwerte des bis Ende 1999 befristeten Bescheides gehäuft und erheblich überschritten wurden.

Der RH hielt fest, dass der Betrieb seine Abwässer ab dem Jahr 2000 ohne wasserrechtliche Bewilligung in die Raab einleitete. Er kritisierte, dass die Behörden jahrelang keine wirksamen rechtlichen Schritte unternahmen, um den Anforderungen des Wasserrechts zu entsprechen und eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Grundlage für die Anlage zu schaffen.



## Umweltsituation im Dreiländereck Österreich–Ungarn–Slowenien: Südoststeiermark

- 8.3 Laut Stellungnahme der Landesregierung sei das gewerberechtliche Verfahren im September 2005 abgeschlossen worden. Hinsichtlich der Bewilligung der Abwasserreinigungsanlage teilte die Landesregierung mit, dass sie die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mehrfach aufgefordert habe, auch diese Frage zu einem Abschluss zu bringen.

### Grundwasser

#### Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele

- 9.1 Das Wasserrechtsgesetz 1959 bestimmt als Ziele für die Grundwasserqualität einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand sowie ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung; Grundwasser ist grundsätzlich so rein zu halten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann.

Mit der Grundwasserschwellenwertverordnung<sup>1)</sup> und der Trinkwasserverordnung<sup>2)</sup> legte das BMLFUW Immissionsgrenzwerte fest. Darüber hinaus beschränkt das in Umsetzung der Nitratrichtlinie der EU erlassene Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat) die Aufbringung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

<sup>1)</sup> Grundwasserschwellenwertverordnung, BGBl. Nr. 502/1991 i.d.g.F.

<sup>2)</sup> Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F.

- 9.2 Nach Auffassung des RH war das rechtliche Instrumentarium ausreichend, um einen guten Grundwasserschutz zu gewährleisten.

#### Ist-Zustand

- 10.1 Die Grundwassergebiete Unteres Murtal und Leibnitzer Feld wiesen deutliche Nitratbelastungen auf. Die Messwerte lagen nicht selten über dem Eineinhalbfachen des in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwertes. Darüber hinaus fanden sich auch Überschreitungen von Atrazin und Desethylatrazin vereinzelt bis zum Dreifachen des Grenzwertes.

Die Belastungen des Grundwassers mit Nitrat und Atrazin/Desethylatrazin waren auf Einträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen.

## Grundwasser

Atrazin ist in Österreich seit dem Jahr 1995 – und inzwischen auch EU-weit – als Pflanzenschutzmittel verboten; die Rückstände bauen sich im Grundwasser allerdings nur langsam ab und sind Jahrzehnte nachweisbar. Aufgrund der Messergebnisse einzelner Messstellen konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Atrazin noch gelegentlich zum Einsatz kommt.

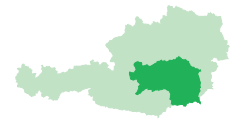
- 10.2** Der RH erachtete die Grundwasserqualität im Bereich des Unteren Murtales und des Leibnitzer Feldes als problematisch. Dies war insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass in der Südoststeiermark – wie erwähnt – rd. ein Viertel der Bevölkerung das Trinkwasser aus Einzelanlagen gewann.
- 10.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung seien für das Leibnitzer Feld Novellierungen der Grundwasserschongebietsverordnungen in Ausarbeitung; diese würden eine Einschränkung des Stickstoffaustrages vorsehen.*

## Kontrollen

- 11.1** In den für die kommunale Trinkwasserversorgung bedeutsamen Gebieten (Schutz- und Schongebiete) überprüfte die Gewässeraufsicht die Aufbringung von grundwasserbelastenden Substanzen (Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und Pflanzenschutzmittel) systematisch. In den übrigen Grundwassergebieten erfolgten Kontrollen nur anlassbezogen. Darüber hinaus fanden in den Wintermonaten systematische Kontrollen in Vollziehung des Aktionsprogramms Nitrat statt.
- 11.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der Gewässeraufsicht hinsichtlich der Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich. Die zuvor erwähnten deutlichen Nitratbelastungen im Unteren Murtal und im Leibnitzer Feld sowie die dort auftretenden, vereinzelt hohen Atrazinbelastungen wiesen allerdings darauf hin, dass die bestehenden Kontrollsysteme nicht ausreichen, um eine nachhaltige Verbesserung der Grundwassersituation herbeizuführen.

Der RH empfahl, die bestehenden Kontrollen im Sinne eines integrierten risikobasierten Kontrollsystems für potenziell grundwasser- und bodenbelastende Tätigkeiten – insbesondere die Aufbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln – auszubauen.

- 11.3** *Die Landesregierung sagte zu, eine weitere Effizienzsteigerung durch eine stärkere Integration der bestehenden Kontrollsysteme anzustreben.*



## Boden

### Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele

- 12.1** Ziel des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes (Bodenschutzgesetz) ist es, durch Vermeidung von Schadstoffeinträgen sowie durch Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung die nachhaltige Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden zu erhalten und zu verbessern. Geschützt werden Böden, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen dienen. Andere Böden wie z.B. Parks, Kinderspielflächen, Straßenbegleitflächen, Schipisten, Fußball- und Golfplätze sowie Ödland werden nicht erfasst.
- 12.2** Nach Ansicht des RH erfasste das Bodenschutzgesetz mit den landwirtschaftlichen Böden zwar einen wesentlichen Bereich des Bodenschutzes, verzichtete aber auf einen generellen Schutz von Böden vor Beeinträchtigungen. In Anbetracht der Bedeutung von Grünflächen regte der RH an, die Ausdehnung des Schutzbereichs des Bodenschutzgesetzes auf alle Flächen, die Träger von Pflanzenbewuchs sind bzw. sein können, zu erwägen.
- 12.3** *Die Landesregierung erachtete eine Ausdehnung des Bodenschutzes als kompetenzrechtlich bedenklich.*
- 12.4** Der RH vertrat die Auffassung, dass die Kompetenz des Landes im Bereich des Bodenschutzes über den Schutz landwirtschaftlicher Flächen hinausgeht; er verwies auf die Bodenschutzgesetze der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, die einen weitergehenden Schutzbereich festlegen.
- 13.1** Das Bodenschutzgesetz verpflichtete die Landesregierung, laufend Zustandskontrollen der landwirtschaftlichen Böden durchzuführen. Es räumte der Landesregierung allerdings keine Möglichkeit ein, aufgrund der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen bodenschonende oder -verbessernde Maßnahmen vorzuschreiben.
- 13.2** Der RH empfahl, im Sinne eines effizienten Bodenschutzes die Möglichkeit vorzusehen, im Bedarfsfall Maßnahmen zur Bodenschonung bzw. -verbesserung anordnen zu können.

## Boden

### Ist-Zustand und Monitoring

- 14.1** Die Landesregierung begann im Jahr 1986 mit der Erfassung des Bodenzustandes in der Steiermark und richtete ein flächendeckendes Netz von Messpunkten ein; an diesen Messpunkten findet alle zehn Jahre eine Wiederholungsuntersuchung (Dauerbeobachtung) statt.

Die Untersuchungen zeigten, dass aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung – insbesondere in den Bezirken Leibnitz und Feldbach – die Nährstoffversorgung der Böden sehr hoch war; weiters lagen Pestizid- und Schwermetallbelastungen vor. Rund 30 % der untersuchten Flächen wiesen eine starke bis mäßige Erosionsgefährdung und rd. 90 % eine starke bis mäßige Bodenverdichtung auf.

- 14.2** Der RH stellte fest, dass das Land sehr sorgfältig und wissenschaftlich fundiert Daten zum Zustand des Bodens im Prüfungsgebiet erhob und auswertete. Aufgrund der festgestellten Probleme empfahl er zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenqualität in den besonders stark betroffenen Bezirken Leibnitz und Feldbach sinnvoll wären. Er wies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die erwähnte Grundwasserproblematik im Prüfungsgebiet hin, bei der sich in gleicher Weise die Belastung durch landwirtschaftliche Nutzung widerspiegelte.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden viele ÖPUL-Maßnahmen sowohl dem Boden- als auch dem Grundwasserschutz dienen.*

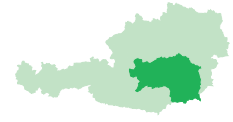
### Klärschlamm

- 15.1** Gemäß dem Bodenschutzgesetz hatte die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen zur Voraussetzung, dass der Boden dafür geeignet ist und der Klärschlamm eine bestimmte Qualität aufweist.

Die Steiermärkische Klärschlammverordnung<sup>1)</sup> legt Grenzwerte für die Schwermetallbelastung von Klärschlamm und Böden fest, nicht aber auch für organische Inhaltsstoffe (z.B. Tenside, Inhaltsstoffe von Wasch- und Reinigungsmitteln etc.). Ein Vergleich der Grenzwerte dieser Verordnung mit jenen vergleichbarer Bundesverordnungen<sup>2)</sup> zeigte, dass die Landesregierung bei fast allen Werten einen niedrigeren Umweltstandard vorgab.

<sup>1)</sup> Klärschlammverordnung, LGBl. Nr. 89/1987 i.d.g.F.

<sup>2)</sup> Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001 i.d.g.F., Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004 i.d.g.F.



- 15.2** Der RH empfahl, die Schwermetall–Grenzwerte der Klärschlammverordnung an die höheren Qualitätsstandards der Kompostverordnung und der Düngemittelverordnung 2004 des Bundes anzupassen.

Weiters war der RH der Ansicht, dass die Belastung von Klärschlämmen durch organische Substanzen eines näheren Monitorings bedarf. Als Konsequenz wären gegebenenfalls auch Grenzwerte für relevante organische Substanzen in die Klärschlammverordnung aufzunehmen.

- 15.3** *Die Landesregierung erachtete eine Abstimmung der Grenzwerte der Bundes- und Landesregelungen für zweckmäßig.*

- 16.1** Das Aufkommen von Klärschlamm betrug für die Steiermark jährlich etwa 23.000 t, wovon rd. ein Viertel auf landwirtschaftlichen Flächen und rd. ein Drittel auf anderen, vom Bodenschutzgesetz nicht erfassten Böden (Landschaftsbau) aufgebracht wurden.

Während in den Bezirken Leibnitz und Radkersburg weniger als ein Fünftel des anfallenden Klärschlammes – insgesamt fielen rd. 3.000 t jährlich an – auf landwirtschaftlichen Boden aufgebracht wurde, waren es in den Bezirken Feldbach und Fürstenfeld über 70 % von insgesamt rd. 1.500 t jährlich.

In Fachkreisen wird die Verwertung des Klärschlammes durch Aufbringung auf Böden – unter der Voraussetzung, dass eine hohe Qualität des Klärschlammes gesichert ist – als vertretbar und zweckmäßig angesehen.

- 16.2** Nach Auffassung des RH war in der Steiermark die Gewährleistung einer hohen Qualität der Klärschlämme vordringlich, zumal hier insgesamt mehr als 50 % des anfallenden Klärschlammes auf Böden aufgebracht werden.

## Natura 2000–Gebiete

**Gebietsausweisung** **17.1** Wesentliche Grundlagen für den Biotop- und Artenschutz innerhalb der EU sind die Vogelschutzrichtlinie<sup>1)</sup> und die Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie (FFH–Richtlinie)<sup>2)</sup>. Ein Ziel dieser Richtlinien ist die Schaffung des europaweiten Schutzgebiets–Netzwerkes „Natura 2000–Netzwerk“, mit dem die in den Anhängen der Richtlinien genannten Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten dauerhaft geschützt werden sollen.

<sup>1)</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

<sup>2)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die in Betracht kommenden Gebiete zu nominieren, die endgültige Festlegung der Gebiete erfolgt durch die Europäische Kommission.

Im Prüfungsgebiet liegen vier Natura 2000–Gebiete:

Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Bezirke	ausgewiesen nach
Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche	15.663	Feldbach Radkersburg	Vogelschutzrichtlinie FFH–Richtlinie
Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach	2.238	Leibnitz Radkersburg	Vogelschutzrichtlinie FFH–Richtlinie
Demmerkogel–Südhänge; Wöllinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pöbnitzbach	2.032	Deutschlandsberg Leibnitz	Vogelschutzrichtlinie FFH–Richtlinie
Lafnitztal – Neudauer Teiche	1.046	Fürstenfeld Hartberg	Vogelschutzrichtlinie FFH–Richtlinie

Nach den Feststellungen des RH erfolgte bei den meisten Natura 2000–Gebieten die Gebietsausweisung sehr kleinräumig. Zum Teil wurden nur das öffentliche Wassergut und der dazugehörige Uferstreifen in das Natura 2000–Gebiet aufgenommen.



EU-Schutzgebiets-  
verordnung und  
Managementpläne

**17.2** Mit der Nominierung der Natura 2000-Gebiete hat die Steiermark einen Beitrag zur Etablierung des Schutzgebiets-Netzwerkes geleistet und bedeutende natürliche Lebensräume der Steiermark gesichert. Hinsichtlich der festgestellten kleinräumigen Gebietsabgrenzungen erscheint es dem RH aus ökologischen Gründen zweckmäßig, mittelfristig eine Abrundung der Gebiete bzw. die Ausweisung von Pufferzonen und eine Vernetzung der Grünstrukturen anzustreben.

**18.1** Die von der Europäischen Kommission festgelegten Natura 2000-Gebiete sind innerstaatlich als „Besondere Schutzgebiete“ auszuweisen. Gemäß dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 müssen diese Gebiete durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden. Die ökologisch erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen sind in Bewirtschaftungsplänen (Managementpläne) zusammenzufassen.

Die Landesregierung erließ im Juli 2005 eine Europaschutzgebietsverordnung für das Gebiet „Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“. Die übrigen Schutzgebietsverordnungen standen noch aus.

Managementpläne lagen für alle Natura 2000-Gebiete mit Ausnahme des Gebietes „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ vor.

**18.2** Der RH hielt fest, dass die Landesregierung mit der Ausweisung der Europaschutzgebiete in Verzug war. Er bewertete es jedoch positiv, dass für fast alle Gebiete bereits Managementpläne vorlagen. Der RH empfahl, auch die übrigen Natura 2000-Gebiete („Steirische Grenzmauer mit Gamlitzbach und Gnasbach“, „Demmerkogel–Südhänge; Wöllinggraben mit Sulm-, Soggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ sowie „Lafnitztal – Neudauer Teiche“) ehestmöglich mit Verordnung unter Schutz zu stellen.

Nutzungskonflikte

**19** Ein möglicher Nutzungskonflikt zeigte sich im Natura 2000-Gebiet „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ bei der geplanten Straßenverbindung zwischen Ungarn und der Südautobahn im Raum Großwilfersdorf (S7 Fürstenfelder Schnellstraße). Geplant war, die Trasse durch dieses Gebiet zu führen. Die Genehmigung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren stand zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch aus.

Auch die geplante 380 Kilovolt-Leitung Kainachtal würde mittels Freileitung das Lafnitztal entlang des Autobahnzubringers bei Markt Allhau queren. Gegen den im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren in erster Instanz erlassenen Bescheid wurde beim Umweltsenat berufen. Das Verfahren war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

## ÖPUL-Förderungen

**20.1** Das Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) verfolgt eine flächendeckende Ökologisierung der österreichischen Landwirtschaft. Neben einer umweltgerechten Grundausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe werden als weitere Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft, der Naturschutz und die Verbesserung der Boden- und Wasserqualität angestrebt.

Österreichweit wurden durchschnittlich 88 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche von diesem Programm erfasst, im Prüfungsgebiet waren es rd. 40 %. Die Region lag damit deutlich unter dem Österreichdurchschnitt und auch unter dem Vergleichswert im Südburgenland (rd. 77 %). Die geringe Beteiligung war auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung verbunden mit einem hohen Tierbestand (Schweinemastbetriebe) zurückzuführen.

Die Förderungen für das Prüfungsgebiet betragen im Jahr 2004 12,56 Mill. EUR. Die ÖPUL-Prämien werden entsprechend dem Finanzierungsschlüssel 50 : 30 : 20 von der EU, dem Bund und dem Land finanziert.

**20.2** Der RH hielt fest, dass mit dem Agrarumweltprogramm ÖPUL eine Reihe von umweltrelevanten Zielsetzungen (unter anderem Natur-, Wasser- und Bodenschutz) verfolgt werden. Im Sinne einer flächendeckenden Ökologisierung der Landwirtschaft empfahl der RH, für das Prüfungsgebiet eine deutliche Steigerung der von diesem Programm erfassten Flächen anzustreben. Besonders dringlich erschien dies wegen der erwähnten deutlichen Belastungen des Grundwassers im Prüfungsgebiet.

**20.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei in den nächsten Jahren eine Steigerung der von ÖPUL erfassten Flächen zu erwarten.*

*Das BMLFUW teilte mit, dass es eine möglichst umfassende Beteiligung der Bauern am ÖPUL-Programm anstrebe.*

## Internationale Zusammenarbeit

Österreichisch–  
ungarische Gewässer-  
kommission

**21.1** Die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Ungarn im Bereich der Wasserwirtschaft erfolgte auf Basis eines Staatsvertrages. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich darin, Maßnahmen, welche die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates nachteilig beeinflussen könnten, in der österreichisch–ungarischen Gewässerkommission (Gewässerkommission) zu erörtern.

Maßnahmen, die in einer Entfernung von bis zu sechs Kilometern ab der Staatsgrenze gesetzt werden, bedürfen der Zustimmung des anderen Vertragsstaates; die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Die Gewässerkommission behandelte in ihren jährlichen Sitzungen Themen von beiderseitigem Interesse wie Hochwasserschutz, die regelmäßige – auch gemeinsame – Gewässergüteüberwachung und die Abstimmung der nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne.

In ihren Diskussionen standen die Salzbelastung der Raab sowie die Schaumbildung im ungarischen Teil dieses Flusses, die von der Bevölkerung als störend und beunruhigend empfunden wurde, im Vordergrund. Die Gewässerkommission erörterte in diesem Zusammenhang wiederholt die Einleitungen der Abwässer der drei an der Raab gelegenen Lederfabriken, weil der Gerbprozess verfahrensbedingt eine bedeutende Wasserbelastung mit sich brachte.

Die Ursache für die Schaumbildung konnte noch nicht eindeutig geklärt werden. Von der ungarischen Seite wurde ein Stoff als problematisch angesehen, der bei Gerbprozessen eingesetzt und als gering toxisch sowie schwer abbaubar beschrieben wurde. Zur Abklärung der Ursachen beauftragte das BMLFUW vertiefte Studien, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung allerdings noch nicht vorlagen.

Weiters sagte das BMLFUW die Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Bescheide zu; es ersuchte die Wasserrechtsbehörden im Burgenland und in der Steiermark um entsprechende Berichterstattung hinsichtlich der Lederfabriken.

Die Gebarungsüberprüfung des RH zeigte, dass sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark wasserrechtliche Vorgaben nicht immer eingehalten wurden.

## Internationale Zusammenarbeit

Ständige österreichisch-slowenische Kommission für die Mur

**21.2** Der RH anerkannte die Bemühungen des BMLFUW, die Ursachen der Schaumbildung zu finden. Er empfahl dem BMLFUW sowie den Landeshauptleuten des Burgenlandes und der Steiermark – auch vor dem Hintergrund der bilateralen Verpflichtungen gegenüber Ungarn –, verstärkt auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben zu dringen.

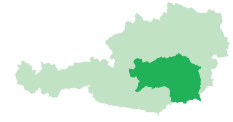
**22.1** Die Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Republik Slowenien im Bereich der Wasserwirtschaft erfolgt ebenfalls auf Basis eines Staatsvertrages. Mit der Durchführung ist die Ständige österreichisch-slowenische Kommission für die Mur betraut.

Die Kommission behandelte alle wasserwirtschaftlichen Fragen, welche die Grenzstrecke der Mur betrafen. Dazu gehörten die Wasserversorgung, der Hochwasserschutz, die Nutzung der Wasserkraft sowie die Reinhaltung des Gewässers. In diesem Zusammenhang befasste sich die Kommission auch mit auf slowenischer Seite gelegenen lokalen Belastungsquellen wie etwa der Schweinemastfarm in Podgrad und der Abwasserentsorgung der Stadt Gornja Radgona.

Zwischen 1998 und 2001 arbeitete ein österreichisch-slowenisches Expertenteam im Rahmen der Kommission ein „Wasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept für die Grenzmur“ aus. Schwerpunkte waren die Verhinderung der Eintiefungstendenz der Gewässersohle, die Gewährleistung des Hochwasserschutzes und die langfristige dynamisch-natürliche Entwicklung (ökologische Funktionsfähigkeit und Nachhaltigkeit) des Gewässersystems.

Sämtliche in diesem Grundsatzkonzept vorgesehenen Maßnahmen auf österreichischer Seite wurden im Rahmen des INTERREG-Projekts „Lebensraum Unteres Murtal“ abgewickelt. Einige Maßnahmen an der österreichischen Grenzstrecke – insbesondere Aufweitungen der Mur – sind bereits abgeschlossen. Die Umsetzung des Grundsatzkonzepts auf slowenischer Seite verzögerte sich dagegen aus finanziellen Gründen.

**22.2** Aus Sicht des RH war die Kommission durch ein gutes Arbeitsklima und eine effiziente Zusammenarbeit geprägt. Er hob die rasche Umsetzung des Wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepts auf österreichischer Seite positiv hervor.

**Schluss-  
bemerkungen****23** Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMLFUW:

(1) Nach der nunmehr erfolgten Erlassung der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer sollten Grenzwerte auch für die anderen relevanten Parameter (allgemein chemisch–physikalische Parameter, Sauerstoffzehrung und Nährstoffbelastung) festgesetzt werden.

(2) Hinsichtlich der Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht bei kommunalen und betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen wären bundeseinheitliche Richtlinien auszuarbeiten.

der Steiermärkischen Landesregierung:

(3) Die im Bereich des Grundwassers bestehenden Kontrollen sollten im Sinne eines integrierten risikobasierten Kontrollsystems für potenziell grundwasser- und bodenbelastende Tätigkeiten (insbesondere die Aufbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) ausgebaut werden.

(4) Die Ausdehnung des Schutzbereiches des Bodenschutzgesetzes auf alle Flächen, die Träger von Pflanzenbewuchs sind bzw. sein können, wäre zu erwägen.

(5) Im Sinne eines effizienten Bodenschutzes sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, im Bedarfsfall Maßnahmen zur Bodenschonung bzw. –verbesserung anordnen zu können.

(6) Die Schwermetall–Grenzwerte der Steiermärkischen Klärschlammverordnung wären an die höheren Qualitätsstandards der Kompostverordnung und der Düngemittelverordnung 2004 des Bundes anzupassen.